

# Suchtmittelvereinbarung

## Präambel

Die Suchtmittelvereinbarung ist ein Instrument der Sekundärprävention in der Schule. In der Suchtmittelvereinbarung wird der Umgang mit Schülerinnen und Schülern geregelt, bei denen der begründete Verdacht besteht oder von denen bekannt ist, dass sie im Bereich der Schule Suchtmittel mit sich führen, erwerben, zu sich nehmen, damit handeln oder das Handeln unterstützen.

Außerdem wird das Vorgehen gegenüber Schülerinnen und Schülern geregelt, die außerhalb der Schule so mit Suchtmitteln befasst sind, dass ihr außerschulisches Verhalten Auswirkungen auf das schulische Leben (z.B. das Lernverhalten) hat.

Diese Suchtmittelvereinbarung beinhaltet ein Stufenprogramm mit einer Folge von Gesprächen, die aufeinander aufbauen. Diese Gespräche sollen in einem bestimmten Zeitraum geführt werden und führen zu Vereinbarungen und abgestufte Konsequenzen, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden.

Jedes geführte Gespräch wird schriftlich dokumentiert, Vereinbarungen werden festgehalten und von den Teilnehmern unterschrieben.

Im Sinne dieser Suchtmittelvereinbarung sind Suchtmittel Alkohol, Nikotin und illegale Drogen. Medikamente können ebenfalls Suchtmittel sein.

Jeder Hinweis auf Suchtmittelgebrauch ist von allen am Schulleben Beteiligten ernst zu nehmen. Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet zu prüfen, wie sie im Dienst an der Schulgemeinschaft mit ihrem Wissen umgehen sollen. Für Schülerinnen und Schüler stehen insbesondere die Beratungslehrer bzw. die Präventionslehrkräfte für vertrauliche Gespräche zur Verfügung.

Die Suchtmittelvereinbarung versteht sich als Hilfestellung für die direkt betroffenen Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie die Lehrkräfte der Schule. In diesem Sinne dient sie dem Schutz der direkt Betroffenen ebenso wie dem der Mitschülerinnen und Mitschüler, da sie in einem zeitlich vertretbaren Rahmen für Klarheit sorgt. Dabei gilt immer der Grundsatz: „Hilfe hat Vorrang vor Strafe.“

## Stufenprogramm zum Umgang mit Schülern, die Nikotin bzw. Alkohol konsumieren

Den Nikotingebrauch regeln das Landesnichtraucherschutzgesetz und das Jugendschutzgesetz. Demnach ist das Rauchen in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen nicht erlaubt (§2 LNRSchG).

Der Konsum alkoholischer Getränke ist nach §9 des Jugendschutzgesetzes Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet. Jeglicher Alkoholkonsum auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Ausnahmen (wie z.B. bei schulischen Veranstaltungen) regelt die Schulleitung.

Das Karl-Friedrich-Gymnasium Mannheim sieht bei Verstoß gegen diese Regelungen folgende Maßnahmen vor.

### **Erster Vorfall bei über 16-jährigen**

- Information der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers/des Tutors und der Schulleitung, schriftliche Information der Erziehungsberechtigten
- Gespräch der Schülerin/des Schülers mit der Präventionslehrkraft
- Anordnung einer pädagogischen Erziehungsmaßnahme durch die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer/den Tutor
- Angebot zur Teilnahme an einer Gesprächsberatung durch eine externe Beratungsstelle

### **Zweiter Vorfall bzw. erster Vorfall bei unter 16-jährigen**

- Information der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers/des Tutors und der Schulleitung, schriftliche Information der Erziehungsberechtigten
- Gespräch der Schülerin/des Schülers mit der Präventionslehrkraft. Bei unter 18-jährigen werden auch die Erziehungsberechtigten zum Gespräch dazugebeten.
- Anordnung einer pädagogischen Erziehungsmaßnahme durch die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer/den Tutor
- Teilnahme an einer Gesprächsberatung durch eine externe Beratungsstelle

### **Dritter Vorfall bzw. erster Vorfall bei unter 14-jährigen bzw. 2. Vorfall bei unter 16-jährigen oder Nicht-Einhaltung der Auflagen**

- Information der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers/des Tutors und der Schulleitung, schriftliche Information der Erziehungsberechtigten
- Gespräch der Schülerin/des Schülers mit der Präventionslehrkraft. Bei unter 18-jährigen werden auch die Erziehungsberechtigten zum Gespräch dazu gebeten.
- Anordnung einer pädagogischen Erziehungsmaßnahme durch die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer/den Tutor
- Teilnahme an einer Gesprächsberatung durch eine externe Beratungsstelle

## **Stufenprogramm zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die illegale Drogen konsumieren**

Das Mitführen, der Erwerb, Konsum und der Handel bzw. das Unterstützen des Handels von illegalen Drogen sowie der Medikamentenmissbrauch sind durch das Betäubungsmittelgesetz geregelt. Dieses Stufenprogramm versteht sich als Hilfestellung in einem zeitlich angemessenen Rahmen. Das Karl-Friedrich- Gymnasium Mannheim sieht

für Schülerinnen und Schüler, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie illegale Drogen konsumieren, folgendes Stufenprogramm vor:

### **Erste Stufe:**

Sollte eine Schülerin/ein Schüler in der Schule oder auf Schulveranstaltungen verhaltensauffällig sein, führt die Lehrerin/der Lehrer, der/dem es auffiel, ein Gespräch mit dieser Schülerin/diesem Schüler. Mit dem Einverständnis der Schülerin/des Schülers kann eine andere Lehrerin/ein anderer Lehrer (insbesondere die Präventionslehrkraft) dieses Gespräch übernehmen. Die Erziehungsberechtigten werden in jedem Fall schriftlich informiert.

Teilnehmer: die Schülerin/der Schüler, die betroffene Lehrerin/der betroffene Lehrer, die Präventionslehrkraft; die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer/der Tutor und die Erziehungsberechtigten können mit einbezogen werden

Inhalt des Gesprächs:

- Die beobachtete Verhaltensauffälligkeit wird dargestellt.
- Es wird auf die Suchtmittelvereinbarung hingewiesen und diese erneut von der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler unterzeichnet.
- Es wird Unterstützung bei der Problembewältigung angeboten, entsprechende Hilfsangebote werden unterbreitet sowie Vereinbarungen für eine notwendige Verhaltensänderung getroffen.
- Es wird ein Termin in 2 - 4 Wochen für ein weiteres Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler vereinbart.

### **Zweite Stufe:**

Ist im Verhalten der Schülerin/des Schülers keine positive Veränderung zu erkennen, tritt Stufe 2 in Kraft. Mit der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler wird ein Gespräch geführt. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich informiert.

Teilnehmer: die Schülerin/der Schüler, die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer/der Tutor, die Präventionslehrkraft, Erziehungsberechtigte, evtl. Vertrauensperson der Schülerin/des Schülers

Inhalt des Gesprächs:

- Das Fehlverhalten wird dargestellt sowie auf die bereits getroffenen Vereinbarungen hingewiesen.
- Es wird erneut auf die dringend erforderliche Verhaltensänderung hingewiesen und es werden erneut Hilfsangebote unterbreitet.
- Die Schülerin/der Schüler wird über die Konsequenzen ihres/seines Verhaltens informiert (z.B. Verfahren laut Stufenprogramm).
- Ein weiteres Gespräch wird in 2 - 4 Wochen geführt.

### **Dritte Stufe:**

Ist im Verhalten der Schülerin/des Schülers immer noch keine positive Veränderung zu erkennen, tritt Stufe 3 in Kraft. Mit der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler wird ein Gespräch geführt. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich informiert.

Teilnehmer: die Schülerin/der Schüler, die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer/der Tutor, die Schulleitung, die Präventionslehrkraft, Erziehungsberechtigte, evtl. Vertrauensperson der Schülerin/des Schülers, evtl. Beratungslehrerin/Beratungslehrer

Inhalt des Gesprächs:

- Auf die in Stufe 2 getroffenen Vereinbarungen wird hingewiesen.
- Die Inanspruchnahme von Hilfen, wie die Teilnahme an einer Gesprächsberatung durch eine externe Beratungsstelle, wird unverzüglich und verbindlich verlangt (Terminbestätigung oder Ähnliches muss innerhalb einer Woche vorgelegt werden).
- Die Schülerin/der Schüler wird auf § 90 Schulgesetz aufmerksam gemacht, auf mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen hingewiesen und diese werden gegebenenfalls veranlasst (z.B. regelmäßige Drogentests).
- Ein weiteres Gespräch wird in 2 - 4 Wochen geführt.

### **Vierte Stufe:**

Ist im Verhalten der Schülerin/des Schülers immer noch keine positive Veränderung zu erkennen, tritt Stufe 4 in Kraft. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich informiert.

Teilnehmer: die Schülerin/der Schüler/, die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer / der Tutor, die Schulleitung, die Präventionslehrkraft, Erziehungsberechtigte, evtl. Vertrauensperson der Schülerin/des Schülers, evtl. Beratungslehrerin/Beratungslehrer

Inhalt des Gesprächs:

- Auf die in Stufe 3 getroffenen Vereinbarungen wird hingewiesen.
- Wurden die Vereinbarungen von Stufe 3 nicht eingehalten, so werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet und nochmals auf § 90 hingewiesen.
- Gegebenenfalls wird die Inanspruchnahme von Hilfen, wie z.B. die Teilnahme an einer Gesprächsberatung durch eine externe Beratungsstelle, nochmals unverzüglich und verbindlich verlangt (eine Terminbestätigung oder Ähnliches muss innerhalb einer Woche vorgelegt werden).

### **Fünfte Stufe:**

Hat sich nach weiteren 2 - 4 Wochen das Verhalten der Schülerin/des Schülers nicht verändert, entscheidet der Schulleiter über Maßnahmen gemäß § 90 (einschließlich Schulausschluss). Anmerkung

Von diesen Stufenprogrammen kann in besonderen Fällen abgewichen werden, insbesondere wenn eine Schülerin/ein Schüler sich hilfeschend an die Schule wendet oder die Beratungsstelle eine entsprechende Empfehlung ausspricht. Ergibt sich im Verlauf des Stufenprogramms eine positive Entwicklung der Schülerin/des Schülers, so wird nach drei Monaten ein erneutes Gespräch geführt. Wird eine Schülerin/ein Schüler beim Konsumieren von illegalen Drogen auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe überführt, tritt direkt Stufe 3 in Kraft. Das Stufenprogramm greift nicht für Schülerinnen/Schüler, die durch Dealen auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe andere Mitschülerinnen / Mitschüler gefährden. Dealen bedeutet auch die Weitergabe von Drogen ohne Bezahlung. In diesem Fall muss gemäß § 30 BtMG (Betäubungsmittelgesetz) die Polizei eingeschaltet werden und es erfolgt im Regelfall unverzüglich der Schulausschluss.

Mit Eintritt in die 8. Klasse bestätigt jede Schülerin/jeder Schüler durch Unterschrift ihre/seine Kenntnisnahme dieser Suchtmittelvereinbarung.

Diese Suchtmittelvereinbarung wurde von der Schulkonferenz am 10.06.2013 auf Vorschlag der Gesamtlehrerkonferenz vom 07. Juni 2013 verabschiedet.